

Monitoring des DFG-Förderprogramms Open-Access-Publikationskosten Fragen und Antworten (Stand: 15. Juli 2025)

Datenweitergabe, Open Access Monitor, OpenAPC

- Kann eine kumulierte Tabelle aller OA-Publikationen aus 2023 und 2024 eingereicht werden?

Nein, die Meldung darf nicht kumulativ erfolgen.
Die automatische Dublettenprüfung mit bereits gemeldeten Daten aus dem Vorjahr würde das Hochladen der Datei verhindern.

- Können mehrere Projektnummern auch durch Kommata statt Semikola getrennt werden?

Ja, die Trennung mehrerer Projektnummern ist auch durch Kommata möglich.

- Kann die Datei aus dem Vorjahr weiterverwendet werden oder ist es zwingend notwendig, die Daten in das neue Schema zu übertragen?

Die Tabelle aus dem Vorjahr kann genutzt werden, sofern sie im Aufbau und Inhalt mit dem aktuellen Schema übereinstimmt.
Bitte achten Sie dabei insbesondere auf die Spalte 'Währung' und die Schreibweise der ESAC-Verträge. Ggf. müssen Normierungen angepasst werden.

Anmerkung:

Soweit möglich, werden Anpassungen an der Jülich-Tabelle zum Jahresende 2025 vorgenommen, sodass im kommenden Jahr keine weiteren Änderungen im Datenschema zu berücksichtigen sind.

Bei den Transformationsverträgen ist nicht davon auszugehen, dass bereits im Dezember vollständige Informationen vorliegen, da diese maßgeblich von der ESAC-Registry abhängen.

DEAL

- Wie werden Einzelrechnungen zum Elsevier-Transformationsvertrag erfasst (Cell Press und The Lancet)?

Einzelrechnungen werden beim Artikel im Tabellenblatt 'mit DOI' als hybride Publikationen innerhalb des Elsevier-Transformationsvertrags erfasst.

DEAL-Rechnungsstellung

- Soll die Servicepauschale der MPDLS angegeben werden?

Die MPDLS-Servicepauschale ist nicht förderfähig und muss daher nicht eingetragen werden. Im Hinblick auf das Informationsbudget und die "total cost of publishing" kann sie dennoch angegeben werden.

- Wo und wie werden die Umsatzsteuergutschriften der MPDLS angegeben?

Bitte melden Sie ausschließlich den korrigierte Betrag mit 7 % Umsatzsteuer.
Weder der ursprüngliche Betrag noch eine eventuelle Gutschrift sind anzugeben.

Publikationen / Rechnungen, die bereits im letzten Jahr gemeldet wurden:

Eine erneute Meldung ist nicht möglich, da sie durch die automatische Dublettenprüfung beim Hochladen der Datei verhindert würde.

Bitte senden Sie die korrigierten Publikationen / Rechnungen per E-Mail an
oapk@fz-juelich.de

Die Korrektur der Werte wird anschließend in der Vorjahresmeldung vorgenommen.

- Wo sind Informationen zu den Umsatzsteuer-Korrekturen durch die MPDLS zu finden?

Die Informationen wurden am 28.02.2025 von der MDPLS an die Mailingliste
DEAL-Operations versandt.

Den Inhalt dieser Mail und das Schreiben **Umsatzsteuersatz bei der Rechnungsstellung für Publikationsdienstleistungen (insb. Hybrid-Abschlagszahlungen 2025 und Gold-APCs Q3/2024)** der MDPLS finden Sie am Ender Liste (Anhang 1 und 2).

Diamond OA und Preprints, Gewaivte Artikel

- Können per Waiver abgerechnete Artikel gefördert werden?

Nein, nur Publikationen mit tatsächlich entstandenen Kosten können gefördert werden.
Artikel, die per Waiver abgerechnet wurden, können jedoch mit 0,00 Euro gemeldet werden.

- Werden Diamond-OA-Artikel durch die DFG gefördert?

Ja, für Diamond-OA-Artikel können Förderbeträge eingesetzt werden. Dies erfolgt über das
Tabellenblatt 'Mitgliedschaften'.

Der Zuschussbeitrag wird für Diamond-OA-Artikel nicht gewährt, auch wenn der
Corresponding Author aus der meldenden Einrichtung stammt. Beim Artikel selbst muss
daher 0,00 Euro eingetragen werden.

- Wie ist bei Diamond-OA-Artikeln zu verfahren, bei denen Autoren freiwillig eine APC entrichtet haben?

Freiwillige Zahlungen können Sie direkt beim Artikel im Tabellenblatt 'mit DOI' erfassen.
Tragen Sie bitte in diesem Fall in der Kommentarspalte die Bemerkung 'freiwillige Zahlung'
ein.

Förderfähigkeit

- Sind Artikel förderfähig, die unter einer CC BY-NC- oder CC BY-ND-Lizenz im Rahmen von Transformationsverträgen publiziert wurden (z.B. Wiley)?

Ja, diese Artikel sind förderfähig und können ins Monitoring einbezogen werden.

- Können Open Access Beiträge zu Conference Proceedings (z.B. ACM Open) gefördert werden oder ist nur der Journal-Anteil des Vertrags förderfähig?

Die Förderfähigkeit wird in der DFG-Richtlinie <https://www.dfg.de/de/formulare-2-00-246480> beschrieben.

Generell gilt: Förderfähig sind Kosten für Gold-OA- und Diamond-OA-Artikel sowie Kosten für hybride Artikel im Rahmen von Transformationsverträgen (hier ist nur der Publikationsanteil förderfähig, nicht aber der Subskriptionsanteil).

Es gilt auch: Im Hinblick auf das Informationsbudget und die "total cost of publishing" können alle Kosten gemeldet werden, auch wenn sie nicht förderfähig sind.

Mitgliedschaften

- Welche Zuschussbeträge für Mitgliedschaften können gemeldet werden?

Wenn Zuschussbeträge für Mitgliedschaften eingetragen werden, muss mindestens ein zugehöriger Artikel gemeldet werden.

- Welche Förderung von Open-Access-Infrastruktur bzw. welche Mitgliedschaften dürfen über den DFG-Fonds abgerechnet werden (z.B. Cogitatio; ArXiv; DOAB/OAPEN; DOAJ; Open Library of Humanities)? Wo kann man solche Regelungen nachlesen?

Förderfähig sind grundsätzlich alle Maßnahmen, aus denen Open-Access-Publikationen hervorgehen. Wenn keine Veröffentlichung erfolgt, ist auch keine Förderung möglich.

Eine Liste förderfähiger Infrastrukturen liegt nicht vor.

Die genauen Ausschlüsse sind im Paragraph 26.2.3.2 „Besondere nicht abrechenbare Ausgaben“ der Verwendungsrichtlinie <https://www.dfg.de/de/formulare-2-00-246480> beschrieben.“

Projektnummer / Projekt- ID DFG

- Können mehrere DFG-Fördernummern pro Artikel eingetragen werden?

Ja, es können mehrere DFG-Fördernummern pro Artikel eingetragen werden. Bitte verwenden Sie als Trennzeichen ein Semikolon.

DFG-Projektnummern können in GEPRIIS recherchiert werden:

(<https://gepris.dfg.de/gepris/OCTOPUS>).

- Welche DFG-Projektnummer ist bei der Meldung eines Artikels anzugeben?

Die im Artikel genannte Projektnummer muss angegeben werden.
Bitte beachten Sie die Verwendungsrichtlinien der DFG:
<https://www.dfg.de/de/formulare-2-00-246480>

- Muss die 9-stellige DFG-Projektnummer recherchiert werden, wenn im Artikel nur ein Geschäftszeichen angegeben ist?

Die Angabe der DFG-Projektnummer ist sinnvoll, aber freiwillig. Ist der Rechercheaufwand zu groß, kann auf die Angabe verzichtet werden.
Die DFG-Projektnummer liefert wichtige Hinweise für die zukünftige Ausrichtung der Publikationsförderung und unterstützt daher die Weiterentwicklung des Förderprogramms.

- Sollen Geschäftszeichen, zu denen keine Projektnummer ermittelt werden konnte, angegeben werden, auch wenn diese nicht eindeutig der eigenen Einrichtung zugeordnet werden können?

Ja, diese Geschäftszeichen können angegeben werden, auch wenn sie ggf. von einer Partner-Organisation stammen.
Der zugehörige Artikel darf aber nur gemeldet werden, wenn er von der eigenen Einrichtung auch bezahlt wurde.

Rechnungsjahr, Publikationsjahr, Förderjahr

- Welches Jahr ist bei Artikeln aus Transformationsverträgen maßgeblich?

Bei allen (sowohl Gold-OA als auch hybrid) Artikeln aus Transformationsverträgen ist das Lizenzjahr/Vertragsjahr/Zeitraum der Leistungserbringung entscheidend, nicht das Rechnungsjahr.

- Wie ist bei OA-Monographien zu verfahren, wenn die Zahlung weit vor der Veröffentlichung erfolgt?

Sobald eine Zahlungspflicht besteht, können DFG-Mittel für OA-Monographien verwendet werden. Das Publikationsjahr kann dann auch außerhalb des Förderzeitraums (in der Zukunft) liegen.
Die Monographie darf aber nur EINMAL gemeldet werden.
Bitte tragen Sie einen entsprechenden Hinweis im Kommentarfeld ein.

Sonstiges

- Müssen Corrigenda in der Meldung berücksichtigt werden?

Nein, die Angabe von Corrigenda ist freiwillig.

- Wird für die Schlussabrechnung bei der DFG die Jülich-Tabelle benötigt?

Nein, für die Schlussabrechnung bei der DFG wird die Jülich-Tabelle nicht benötigt.

Transformationsverträge

- Sollen Kosten zu Transformationsverträgen 2025 gemeldet werden?

Nein, Meldungen von Kosten zu Transformationsverträgen 2025 sind noch nicht sinnvoll.

- Wie sind Gold-OA-Artikel zu behandeln, die in einem Transformationsvertrag enthalten sind?

Wenn Gold-OA-Artikel in der Pauschalzahlung eines Transformationsvertrags enthalten sind (z.B. bei ACS oder IOP), werden sie wie hybride Artikel behandelt. Als Gebührenart wird jedoch 'gold-oa' ausgewählt.

Verteilung von Kosten und Zuschussbeiträgen

- Gilt ab dem Berichtsjahr 2024 die Regelung, dass bei APCs über 2.000 € DFG-Zuschüsse bis maximal 1.400 € eingetragen werden dürfen?

Die Zuschüsse können flexibel eingesetzt und verteilt werden. Sie dürfen jedoch nicht die tatsächlichen Kosten übersteigen.

Bei den angegebenen Beträgen von bislang 700 € bzw. nun 1400 € handelt es sich lediglich um Berechnungsgrößen.

- Gibt es eine Obergrenze für den Förderbetrag bei OA-Monographien?

Monographien werden mit einem Gesamtbetrag von bis zu 5.000 EUR gefördert.

- Wie erfolgt die Kostenerfassung bei Einzel- und Sammelrechnungen?

Hybride OA-Artikel werden im Tabellenblatt 'mit DOI' erfasst und mit 0,00 EUR angegeben. Im Tabellenblatt 'Transformationsverträge' werden dann die Beträge der Publish- und Read-Anteile angegeben.

Gold-OA Beträge werden direkt beim Artikel im Tabellenblatt 'mit DOI' erfasst.

- Wie wird mit Submission Fees für unveröffentlichte Artikel umgegangen?

Solche Fälle können im Tabellenblatt 'ohne DOI' erfasst werden.

Bitte tragen Sie im Kommentarfeld den Hinweis 'Artikel ist nie erschienen' ein.

- Sollen zusätzliche Kosten angegeben werden?

Ja, bitte tragen Sie weitere Kosten, die im Zusammenhang mit einer Publikation entstehen, ein.

Dazu gehören zusätzliche Gebühren wie Submission Fee, Color-Charge, Page-Charge etc., die neben APCs/BPCs und den Vertragskosten anfallen. Auch Publikationen ohne Kosten können gemeldet werden.

In beiden Fällen können keine Fördermittel eingetragen werden. Die Angaben sind freiwillig, liefern aber wertvolle Informationen für die Auswertung.

- Wie sollen die Kosten für Artikel-Token in den Gold-Open-Access-Zeitschriften von IEEE angegeben werden?

Bitte rechnen Sie die Gesamtkosten für das gekaufte Token-Kontingent, das jeweils 2 Jahre gültig ist, auf die einzelnen Token herunter (Gesamtsumme: Anzahl der Token = Preis pro Token). Dadurch können die Kosten korrekt dem entsprechenden Jahr der Gültigkeit zugeordnet werden.

Tragen Sie die einzelnen Artikel in das Tabellenblatt 'mit DOI' ein und ordnen Sie diese dem passenden Vertrag zu.

Im Tabellenblatt „Transformationsverträge“ können Sie dann die jährlichen Gesamtkosten berechnen, indem Sie den Preis pro Token mit der Anzahl der gemeldeten Artikel multiplizieren (Preis pro Token x Anzahl Artikel = Rechnungsbetrag für den Transformationsvertrag).

- Wie werden Artikel erfasst, die über Deposits abgerechnet werden (z.B. Frontiers)?

Die Kosten für das Deposit als Ganzes können im Datenschema nicht angegeben werden. Artikel, die über ein Deposit bezahlt wurden, werden wie Einzelartikel erfasst. Rechnungsdatum ist der Zeitpunkt des Verlags-Reporting.

Anhang 1:

Von: DEAL_Operations <deal_operations-bounces@list.mpd-services.de> Im Auftrag von MPDL Services GmbH - Support via DEAL_Operations

Gesendet: Freitag, 28. Februar 2025 15:17

An: deal_operations@list.mpd-services.de

Cc: support@mpdl-services.de

Betreff: [DEAL-Operations:545] Umsatzsteuerkorrektur der fully OA APC-Rechnungen für Q1/Q2 2024 (nur an gemeinnützige Einrichtungen)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vermutlich erinnern Sie sich, dass die MPDL Services gGmbH im letzten Jahr mehrfach über die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Dienstleistungen der DEAL-Verträge informiert hatte, s. z.B. unser letztes Informationsschreiben vom 14.11.2024 im Anhang.

Auf Basis der Einschätzung der Steuerberater der MPDLs wurden den Nonprofit-Einrichtungen (gemeinnützige und öffentliche Einrichtungen), die der MPDLs diesen Status entsprechend nachgewiesen haben, bereits die Servicepauschale 2024, die Fully OA APCs ab Q3 2024 und die Hybrid-Abschlagszahlungen zum Vertragsjahr 2025 voll mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in der Höhe von 7% in Rechnung gestellt. Zu diesem Zeitpunkt lag jedoch noch keine Stellungnahme des Finanzamtes vor.

Mittlerweile haben wir eine knappe Rückmeldung vom Finanzamt erhalten, in der die Auffassung der MPDLs bestätigt wird, sodass wir nun die im Anschreiben angekündigten Korrekturen vornehmen möchten.

Die nachträgliche Umsatzsteuerkorrektur kommt für alle Rechnungen an Nonprofit-Einrichtungen in folgenden Rechnungsläufen zur Anwendung:

1. Fully OA APCs Q1/Q2 2024: Entgegen unserer ursprünglichen Annahme können die APC-Rechnungen aus den ersten beiden Quartalen 2024 korrigiert werden. Zu diesem Zweck wird die MPDLs in der ersten April-Woche bis zu 8 Rechnungskorrekturen pro Einrichtung verschicken. Da nur der Steuersatz, nicht aber die verrechneten Leistungen zu korrigieren ist, bleiben die Nettopreise unverändert und die zugehörigen Einzelnachweise werden nicht erneut versandt.

__Bitte beachten Sie__, dass allen betroffenen Einrichtungen durch die Korrektur ein Guthaben entsteht, das bis Ende April ausgeglichen werden muss. Die Rechnungsdokumente enthalten weiterführende Hinweise zur Verrechnung bzw. Rückerstattung, bitte weisen Sie die Rechnungsstellen in Ihrem Hause auf den anstehenden Vorgang hin.

2. Hybrid Abschlagszahlungen zum Vertragsjahr 2024: Die erforderliche Korrektur des Steuersatzes wird im Rahmen der Hybrid-Schluss- bzw. Resterechnungen zum Vertragsjahr 2024 vorgenommen werden. Da sowohl die Abnahme der Hybrid-Artikellisten zum Jahr 2024 als auch die Abstimmung des Rechnungs-Templates noch etwas Zeit in Anspruch nehmen werden, ist mit den Hybrid-Schlussrechnungen frühestens Ende des 2. Quartals 2025 zu rechnen.

Rechnungen an Einrichtungen ohne Non-Profit-Status werden nicht korrigiert und müssen auch in Zukunft mit 19% bzw. einem 19%/7%-Split in Rechnung gestellt werden.

Bitte beachten Sie abschließend noch, dass die MPDL Services die weitere Entwicklung in der Steuergesetzgebung nicht absehen kann, s. dazu auch die Ausführungen und Hinweise im angehängten Anschreiben.

Mit besten Grüßen
inga overkamp

--

support@mpdl-services.de

MPDL Services gGmbH

Landsberger Str. 346, 80687 München, <https://mpdl-services.de>

Sitz: München - AG München: HRB 244423 - Geschäftsführer: Christian Agi, Dr. Frank Sander

Anhang 2:



An alle

Teilnehmereinrichtungen der DEAL-Verträge 2024

MPDL Services gGmbH

*AG München, HRB 244423
Sitz: München*

*Geschäftsführer:
Christian Agi
Dr. Frank Sander*

*www.mpd-services.de
accounting@mpdl-services.de*

*Postanschrift:
MPDL Services gGmbH
Landsberger Str. 346
80687 München*

*UniCredit Bank AG (HypoVereinsbank)
IBAN: DE16 7002 0270 0038 1447 15
BIC: HYVEDE3333*

München, den 14.11.2024

Umsatzsteuersatz bei der Rechnungsstellung für Publikationsdienstleistungen (insb. Hybrid-Abschlagszahlungen 2025 und Gold-APCs Q3/2024)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ab nächster Woche wird die MPDL Services gGmbH die Rechnungen für die (ersten) Abschlagszahlungen 2025 an die teilnehmenden Einrichtungen versenden. Bitte beachten Sie dazu die folgenden Punkte:

Reduzierter Umsatzsteuersatz von 7 %: Gemeinnützigen und öffentlichen Einrichtungen (Nonprofit-Einrichtungen) werden wir ab den Abschlagszahlungen 2025 auch Publikationsdienstleistungen (d.h. den Publishing-Anteil bei PAR Fees sowie Gold-APCs) mit einem reduzierten Umsatzsteuersatz von 7 % in Rechnung stellen. Hintergrund dafür ist auch bei diesen Leistungen, dass mit Einführung des Wachstumschancengesetzes im März 2024 klarstellend geregelt wurde, dass zwischen Nonprofit-Einrichtungen der ermäßigte Steuersatz von 7 % nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG unter bestimmten Voraussetzungen zur Anwendung kommen kann.

Anders als bei den bereits mit dem reduzierten Steuersatz von 7 % in Rechnung gestellten Servicepauschalen liegt durch die für Publikationsdienstleistungen bestehende Leistungskette (d.h. die MPDL Services erhält Leistungen von den Verlagen in Rechnung gestellt und berechnet diese zu denselben steuerlichen Konditionen an die Einrichtungen weiter) ein verkomplizierender Faktor vor. Trotzdem sind wir auf Grund der Formulierung des Gesetzes überzeugt, dass auch in diesen Fällen der ermäßigte Steuersatz von 7 % anwendbar ist - auch wenn dies bedeutet, dass die Verlage der MPDL Services Rechnungen mit anderen Umsatzsteuersätzen ausstellen als die MPDL Services den teilnehmenden Einrichtungen und sich hieraus dauerhaft Vorsteuer-Rückzahlungen des Finanzamts an die MPDL Services ergeben (sog. Dauerhafter Vorsteuerüberhang).

Seite 1



Trotz unserer Bemühungen, hier bis zur Rechnungsstellung eine Abstimmung mit dem Finanzamt herbei zu führen, liegt uns zum gegenwärtigen Standpunkt noch keine Einschätzung oder Stellungnahme des Finanzamtes zu diesem Vorgehen vor. Da die Rechnungsstellung nicht weiter aufgeschoben werden konnte und Rechnungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gestellt werden müssen, wird die MPDL Services die Rechnungen für die (ersten) Abschlagszahlungen 2025 sowie die Gold-APCs des dritten Quartals 2024 mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % stellen. Es besteht das Risiko, dass das Finanzamt das von der MPDL Services gewählte Vorgehen hinterfragt. Die MPDL Services ist – auf Basis der Einschätzung der Steuerberater der Gesellschaft – aber davon überzeugt, dass der reduzierte Umsatzsteuersatz auch auf Publikationsdienstleistungen anwendbar ist und beabsichtigt, eine andere Auffassung in dieser Frage im Sinne der Kostenersparnis für die teilnehmenden Einrichtungen - notfalls auch finanzgerichtlich - überprüfen zu lassen. Sofern von Seiten der Finanzverwaltung München andere Auffassungen vertreten werden, die zu einer umsatzsteuerlichen Rechnungskorrektur (auf den Regelsatz von 19 %) führen würden, werden wir Ihre Einrichtungen über das weitere Vorgehen informieren. Derzeit halten wir das für unwahrscheinlich.

Nachweispflicht für Nonprofit-Einrichtungen: Die Rechnungsstellung mit dem reduzierten Umsatzsteuersatz kann ausschließlich für steuerliche Nonprofit-Einrichtungen, d.h. bei gemeinnützigen Körperschaften und öffentlichen Einrichtungen, zur Anwendung kommen. Sofern eine Einrichtung diesen Status nicht gegenüber der MPDL Services gGmbH nachgewiesen hat, müssen Publikationsdienstleistungen weiterhin mit dem Umsatzsteuer-Regelsatz von 19 % abgerechnet werden, d.h. dass in einem solchen Fall der Umsatzsteuer-Split zwischen 7 % und 19 %-Anteilen bei PAR Fees weitergeführt wird und APCs weiterhin dem USt-Regelsatz von 19 % unterliegen. Der Status wurde im Rahmen des Teilnahmeprozesses von den teilnehmenden Einrichtungen erhoben und bei der Rechnungsstellung der Servicepauschale bereits überprüft. Wir kommen auf Ihre Einrichtung zu, falls es Rückfragen gibt oder der Nachweis noch zu erbringen ist.

Zukünftige Rechnungen und Rechnungskorrekturen: Die MPDL Services beabsichtigt, auch alle zukünftigen Rechnungen auch für Publikationsdienstleistungen nur mit dem reduzierten Umsatzsteuersatz von 7 % zu fakturieren.

Aufgrund des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Wachstumschancengesetzes ist der reduzierte Umsatzsteuersatz nach unserer Ansicht auch auf die Gold-Publikationen des zweiten Quartals 2024 bereits anwendbar. Eine Rechnungskorrektur auf den reduzierten Umsatzsteuersatz wird jedoch vorsorglich erst dann erfolgen, wenn die Fragestellung mit dem Finanzamt abschließend geklärt ist.

Wie oben erwähnt, führt die durch das Wachstumschancengesetz geltende Rechtslage zu der gewünschten Förderung steuerbegünstigter Einrichtungen, zugleich aber auch zu widersprüchlichen Effekten im Steuersystem. Es besteht daher ein Risiko, dass der Gesetzgeber diese Effekte als unerwünscht betrachtet und diese Regelung – für die Zukunft – wieder abschafft. Wir empfehlen daher den Einrichtungen, für die mittelfristige Planung eine solche Möglichkeit mitzudenken.

Wir bedauern, dass diese Frage in der aktuellen Situation noch nicht eindeutig geklärt werden konnte. Über wesentliche Entwicklungen, die für Ihre Einrichtung relevant sein könnte, werden wir Sie natürlich unverzüglich informieren.



Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Ihre

MPDL Services gGmbH

Christian Agi
Geschäftsführer